

# Erkenntnisse zur Schlachtung gravider Rinder

Bei der Schlachtung von Kühen kann es vorkommen, dass auch tragende Tiere angeliefert werden. Über die Anzahl der Tiere liegen nur wenige Daten vor. In einem Vortrag von RIEHN et al (2012) wurden Quellen benannt, nach denen in Deutschland ca. 5% aller weiblichen Schlachtkühe tragend sind. Dieser Wert kann von der Fachgruppe weder bestätigt, noch widerlegt werden.

Hauptgründe für die Schlachtung tragender Tiere sind:

- Fehlgeleitete Tiere, d. h. die Trächtigkeit war dem Landwirt nicht bekannt
- Verletzungen, die eine weitere Nutzung des Tieres ausschließen
- Tiere, deren Nutzung aus anderen Gründen unwirtschaftlich erscheint, weil z. B. teure tierärztliche Behandlungen anstehen

Die Entwicklung lebender Kälber auf dem Schlachthof scheidet aus. Bei der Schlachtung tragender Tiere stehen die Belange des Tierschutzes des Muttertieres und des Verbraucherschutzes im Vordergrund.

## I. Tierschutz

### 1. Transport gravider Muttertiere

Die VO (EG) Nr. 1/2005 verbietet den Transport von Tieren im fortgeschrittenen Graviditätsstadium ( $\geq 90\%$ ) und von Tieren, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind. Verstöße gegen die entsprechende Regelungen sind in der deutschen Tierschutztransportverordnung unverständlicherweise weder straf- noch bußgeldbewehrt. Eine Ahndung kann nur nach den grundsätzlichen Verbotsnormen des Tierschutzgesetzes erfolgen.

### 2. Umgang mit den Feten

Die tierschutzrechtlichen Vorschriften schützen die Feten praktisch nicht. Nach dem Tod des Muttertieres sterben die Feten durch Hypoxie. Im normalen Schlachtprozess sind sie bei der Eviszeration bereits verendet. Das dürfte einer der Gründe sein, warum diese Problematik erst jetzt thematisiert wird. Ein tierschutzgerechtes Töten der Feten ist im herkömmlichen Schlachtprozess also nicht möglich, da sie einer Betäubung nicht zugänglich sind oder sich diese z. B. bei Narkotika aus lebensmittelrechtlichen Gründen verbietet.

## II. Fleischhygienerechtliche Bewertung

### 1. Hormonrückstände im essbaren Gewebe

Die o. a. Arbeit von RIEHN ergab Folgendes: Die in den essbaren Geweben tragender Rinder gemessenen Steroidhormonwerte weisen eine hohe Variabilität auf. Im 3. Trimester lagen die Östradiol-17b-Werte deutlich über, aber auch z.T. deutlich unter denen von nichtgraviden Kühen. Die verfügbaren Informationen über Wirkungsweise, Dosisabhängigkeit und Art der Exposition (Expositionsszenarien) lassen das Ausmaß der Gefährdung für den Menschen gering erscheinen.

### 2. Sonstige Rückstände

Das Europäische Lebensmittelhygienerecht macht die Schlachtung kranker Tiere praktisch unmöglich. Bei verletzten Tieren ist nicht auszuschließen, dass ein Therapieversuch gemacht wurde, damit die Tiere bei der Anlieferung im Schlachthof einen gesunden Eindruck machen. Im Rahmen einer risikoorientierten Rückstandsbeprobung könnten gravide Tiere entsprechend berücksichtigt werden.

### 3. Risiko der Verunreinigung des Fleisches

Zumindest im letzten Drittel der Trächtigkeit kann es zur Verunreinigung des Fleisches und des Arbeitsplatzes durch Fruchtwasser kommen, wenn der Uterus bei der Schlachtung angeschnitten oder nicht sachgerecht entfernt wird.

## **Schlussfolgerungen:**

Der BbT hat sich mit der Problematik auf dem Seminar in Fulda 2012 befasst. An der Lösung müssen sich sowohl die Land- als auch die Fleischwirtschaft sowie die praktizierenden und amtlichen Tierärzte beteiligen.

Die Schlachtung gravider Tiere sollte grundsätzlich vermieden werden. Hierbei müssen sich die Maßnahmen des Tierschutzes sowohl auf das Muttertier, als auch auf die Feten erstrecken. Vor allem die tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Ahndung bei Verstößen müssen beim Transport hochträchtiger Tiere entsprechend angepasst werden.

Besonders die Zahl der fehlgeleiteten Tiere sollte so weit wie möglich reduziert werden. Bei QM-zertifizierten Herkunftsbetrieben dürften die Trächtigkeitsdaten der einzelnen Tiere vorliegen. Insofern sollte hier die Abgabe tragender Tiere zur Schlachtung am ehesten zu verhindern sein. Die Ansätze der EU zur risikoorientierten Fleischuntersuchung sehen einen Informationskreislauf zwischen Herkunftsbetrieb und Schlachthof vor. Erfasst man hierbei die zur Schlachtung angelieferten trächtigen Tiere, dann ließen sich Erkenntnisse über besonders häufig betroffene Herkunftsbetriebe herleiten. Diese Betriebe wären so einer Beratung im Hinblick auf das Remontierungsmanagement zugänglich.

Bei verletzten Tieren sollte der Schlachthof ebenfalls Kenntnis über eine bekannte Trächtigkeit erhalten. Die einfachste Lösung wäre die Weitergabe dieser Daten mit der Lebensmittelketteninformation (LKI). Tierschutz-relevante Daten sind in Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 jedoch nicht vorgesehen. Auch hier bietet sich eine Anpassung der Rechtsvorschriften an. Ferner (und nicht nur in diesen Fällen) sollte eine Ahndung unwahrer Angaben des Landwirts in der LKI ermöglicht werden.

Es muss desweiteren sichergestellt sein, dass die Eviszeration der trächtigen Tiere sehr zügig erfolgt, so dass man schnellstens an den Fetus herankommt. Sofern die lebensmittel-hygienischen Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden können, ist eine Verwertung des Tierkörpers als Futtermittel möglich.

Die Fachgruppe „Fleisch“ des BbT kommt daher zu folgenden Ergebnissen:

1. Nach jetzigen Erkenntnissen besteht für den Verbraucher kein erhöhtes Risiko, wenn er das Fleisch gravider Muttertiere verzehrt. Vorausgesetzt wird die Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften und der Schlachthygiene. Der Verbraucher könnte jedoch ggf. den Verzehr dieses Fleisches ablehnen, wenn er wüsste, dass das Schlacht tier trächtig war.

2. Die Fachgruppe sieht ein ernsthaftes Problem, das vor allem Feten im letzten Trächtigkeitsdrittel betrifft. Das Tierschutzrecht bezieht derzeit ungeborene Tiere nicht ein. Die Fachgruppe empfiehlt daher, das Thema wissenschaftlich aufzuarbeiten und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Tierschutzes bei der Schlachtung einfließen zu lassen.

Für die Fachgruppe „Fleisch“

Dr. Wolfgang Kulow

Quelle: RIEHN (2012) Die Schlachtung tragender Nutztiere – Aspekte des Tierschutzes und Risikobewertung der additiven Hormonexposition (Vortrag auf dem BbT- Seminar in Fulda)